

**DR. ANDREAS STARIBACHER**

BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

WIEN, DEN 2. August 1995

GZ. 11 0502/229-Pr.2/95

An den

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates**XIX. GP.-NR**

1288/AB

1995 -08- 02

Parlament

1017 Wien

zu

1282/J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Hermann Böhacker und Genossen vom 6. Juni 1995, Nr. 1282/J, betreffend Kürzung von Nebengebühren und Belohnungen, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Der Bereich der Belastungsbelohnungen im Finanzressort, wie er sich derzeit darstellt, kann nicht isoliert und unabhängig von seiner Entstehung betrachtet werden. Es erscheint mir notwendig, einleitend auf wesentliche Zusammenhänge hinzuweisen.

In den 60er Jahren traten in zunehmender Anzahl Bedienstete der Finanzämter, die mit ihrer speziellen Ausbildung sowohl in der Wirtschaft als auch für Steuerberater begehrte Mitarbeiter waren, aus dem Bundesdienst aus. Da auch schwer neue Bedienstete gewonnen werden konnten und deshalb bei den Finanzämtern ein außerordentlicher Personalmangel entstanden war, wurden für die Bediensteten der Finanzämter im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt die sogenannten Punktzulagen eingeführt. Mit der Neuordnung des Nebengebührenrechts im Jahre 1972 - 24. Novelle des Gehaltsgesetzes - wurde im § 18 Gehaltsgesetz für erheblich über die Normalleistung hinausgehende Mehrleistungen ein Anspruch auf Mehrleistungszulagen geschaffen. Diese Zulagen wurden nach den Vorschriften des § 15 Gehaltsgesetz in pauschalierter Form gewährt, d.h. die Auszahlung erfolgte monatlich im vorhinein und wurde bescheidmäßig in einem Hundertsatz des Gehaltsansatzes V/2 der Beamten der Allgemeinen Verwaltung bemessen. Das bedeutet auch, daß die

- 2 -

Mehrleistungszulagen im gleichen Ausmaß wie dieser Gehaltsansatz jeweils valorisiert werden.

Die Mehrleistungszulagen blieben in der dreistufig gegliederten Finanzverwaltung, sieht man von einer bundesweiten Regelung für die Bediensteten der Buchhaltungen und von der Mehrleistungszulagenkomponente in den sogenannten Schreibzulagen ab, auf die unterste Instanz, und dort nur auf die Finanzämter, beschränkt.

Obwohl es in den Finanzlandesdirektionen und im Bundesministerium für Finanzen erste Ansätze von Belohnungen neben der allgemein üblichen Weihnachtsbelohnungen schon im Jahre 1972 gegeben hat, konnten diese die Mehrleistungszulagen der Finanzamtsbediensteten betragsmäßig nicht annähernd erreichen. Infolge des dadurch entstehenden Besoldungsgefälles konnten qualifizierte Bedienstete eines Finanzamtes für eine Verwendung in den Finanzlandesdirektionen oder im Bundesministerium für Finanzen schwer gewonnen werden, weil sie dadurch wesentliche Nebengebühren verloren hätten. Auch der Rechnungshof hat in seinem Tätigkeitsbericht für das Verwaltungsjahr 1980 (Abs. 45. 2. 2.) festgestellt, daß die Einberufung von Bediensteten eines Finanzamtes in eine höhere Instanz zu erheblichen Einkommenseinbußen führt. Dem Bundesministerium für Finanzen wurde daher empfohlen, sich im Zusammenwirken mit dem Bundeskanzleramt um eine Zulagenregelung zu bemühen, die für qualifizierte Bedienstete einen Anreiz zur Dienstverrichtung in der höheren Instanz bietet. Im Tätigkeitsbericht für das Verwaltungsjahr 1986 (Abs. 46.11.1. - 46.11.3.) hat der Rechnungshof seine diesbezüglichen Feststellungen wiederholt. Die unbefriedigende Besoldungssituation in der Finanzverwaltung und die diesbezügliche Kritik des Rechnungshofes waren auch Gegenstand der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3014/J vom 30. November 1988, betreffend den Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes für das Verwaltungsjahr 1986.

Verhandlungen zwischen dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium für Finanzen und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst zu einer bundesweiten, nach Instanzen gestaffelten Zulagenregelung sind in der Folge wegen der damit verbundenen Kosten abgebrochen und die Lösung der anhängigen Probleme der Besoldungsreform zugeordnet worden.

Im Jahre 1989 hat mein Amtsvorgänger dann versucht, die Zustimmung des Bundeskanzleramtes zu einer Mehrleistungszulagenregelung für die Bediensteten der Finanzlandesdirektionen und der Zollämter zu erlangen. Das Bundeskanzleramt hat

- 3 -

diese Zustimmung zwar nicht erteilt, jedoch einen Lösungsansatz in einer vorläufig mit einem Jahr befristeten Belohnungsaktion (also bis zum damals angestrebten Wirksamkeitsbeginn der Besoldungsreform) gesehen.

Aus diesem Grund wurde im Jahre 1990 eine Belastungsbelohnungsregelung für die Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung der Finanzlandesdirektionen und der Zollämter unter Ausschluß der Empfänger von Verwendungszulagen nach § 30a Abs. 1 Z 3 des Gehaltsgesetzes 1956 und des handwerklichen Dienstes eingeführt, die hinsichtlich der Höhe und des Auszahlungsmodus den pauschalierten Mehrleistungszulagen für die Finanzamtsbediensteten nachgebildet war. Für das Bundesministerium für Finanzen - Zentralleitung mußten aus diesem Anlaß die Belohnungen auf ein entsprechendes Maß angehoben werden. Der Rechnungshof hat die dadurch erfolgte Herstellung des Besoldungsgleichgewichts ausdrücklich begrüßt, er hat lediglich den Auszahlungsmodus bemängelt. Im Jahre 1993 wurden die Belastungsbelohnungen nicht zuletzt deshalb auf Halbjahreszahlungen im nachhinein umgestellt. Für das Personal der Buchhaltungen, für die Empfänger von Verwendungszulagen nach § 30a Abs. 1 Z 3 des Gehaltsgesetzes 1956 und für den handwerklichen Dienst gab es von Anfang an nur jährliche Einmalzahlungen.

Im Jahr 1990 konnte davon ausgegangen werden, daß es sich um eine Übergangslösung handelt, die durch eine zufriedenstellende logistische Lösung im Rahmen der Besoldungsreform wieder wegfallen würde. Diese Erwartung hat sich leider nicht erfüllt, weil im Besoldungsreform-Gesetz 1994 auf dem Gebiet des Nebengebührenrechts keine Änderung erfolgte.

Im Konsolidierungspaket hat die Bundesregierung eine Reduzierung des Belohnungsaufwandes angestrebt. Wie mir berichtet wird, ist diese Kürzung um 50 % seitens der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst mit dem politischen Verhandlungskomitee der Bundesregierung vereinbart worden; gleichzeitig mußte der Vorsitzende der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst in diesem Gespräch aber im Hinblick auf die dargestellte Entwicklung gegenüber meinem Amtsvorgänger die Problematik der Umsetzbarkeit im Bereich der Finanzverwaltung anerkennen. Seitens des damals zuständigen Staatssekretärs im Bundeskanzleramt ist in diesem Zusammenhang dann an meinen Amtsvorgänger ein Schreiben gerichtet worden, worin zum Ausdruck kommt, daß Belohnungen, die Entgeltscharakter angenommen haben und Zusatzleistungen abgelten, die nach dem Gehaltsschema nicht abgegolten werden können, diesem Kürzungsausmaß nicht unterzogen werden.

Im einzelnen ist zu den gestellten Fragen noch folgendes auszuführen:

Zu 1.:

Der Ausgabenerfolg 1994 beim VA-Ansatz 1/50 000 lautet bei den nachstehend angeführten Voranschlagsposten:

VA-Post	Text	Erfolg 94
5650/900	Mehrleistungsvergütungen Z	30.801.919,90
5650/909	Überstundenvergütung	4.009.003,90
5650/919	Sonn- und Feiertagsvergütungen	147.573,50
5650/929	Sonn- und Feiertagszulagen	23.632,40
5650/939	Pauschalierte Überstunden	23.637.237,70
5650/959	Bereitschaftentschädigungen	131,60
5650/979	Mehrleistungszulagen	1.576.409,20
5650/979	Nicht überleitbare Nebengebühren	1.406.931,60
5670/000	Belohnungen und Geldaushilfen Z	15.545.200,00
5690/900	Sonstige Nebengebühren Z	856.679,90
5690/909	Erschwerniszulagen	538.689,50
5690/919	Gefahrenzulagen	317.990,40
Summe		47.202.799,80

Zu 2.:

Die in den Vorjahren erfolgte gesonderte Ausweisung der VA-Posten 5652, 5672 und 5692 war aufgrund einer Dienstzuteilung eines ÖBB-Bediensteten erforderlich. Mit dem Ausscheiden dieses Bediensteten im Jahre 1994 entfiel auch die gesonderte Ausweisung dieser Verrechnungsposten.

Zu 3.:

Im Bundesministerium für Finanzen - Zentralleitung wurde am 1. Februar 1995 die Anordnung zur Leistung von Überstunden insgesamt um 535 Stunden monatlich herabgesetzt. Das entspricht einer monatlichen Einsparung von 256.700 S. Im Jahr 1995 (11 Monate) werden dadurch 2.823.700 S eingespart werden können. Das Bundeskanzleramt hat bei den ADV-Sonderverträgen die Überstundenvergütung generell auf 90% reduziert. Daraus resultiert im Bundesministerium für Finanzen - Zentralleitung ab 1. März 1995 eine weitere monatliche Einsparung von 35.600 S; für das Jahr 1995 (10 Monate) sind dies 356.000 S. Insgesamt ergibt sich beim Aufwand für Mehrdienstleistungen im Jahr 1995 eine Einsparung von 3.179.700 S. Das Einsparungsziel ist damit erreicht.

- 5 -

Zu 4.:

Der Ausgabenerfolg 1994 des Bundesministeriums für Finanzen - Zentralleitung stellt sich für Belohnungen und Geldaushilfen etwa folgendermaßen dar:

Belohnungen	13.940.000 S.
Geldaushilfen	1.605.200 S.

Zu 5.:

Bezüglich der Beantwortung der gestellten Frage verweise ich auf meine Ausführungen in der Einleitung. Im übrigen möchte ich jedoch darauf hinweisen, daß es im Stellenplan für das Jahr 1996 8 Planstellen weniger gibt sowie beim Aufwand für Mehrleistungen im Jahr 1995 über 3 Mio S eingespart werden können.

Zu 6.:

Die Belohnungen werden nicht nach den in den Funktionen, sondern nach den in den Verwendungs-/Entlohnungsgruppen erbrachten besonderen Leistungen ausbezahlt, wobei die Belohnungen nach drei Leistungsstufen bemessen werden. Im Durchschnitt ergaben sich für die in der Frage genannten Empfänger im Jahre 1994 nachstehende Bruttbeträge:

a bis d:	37.400 S
e:	32.800 S
f:	14.200 S
g:	22.100 S
h:	12.300 S
i:	16.900 S
j:	12.000 S
k:	12.700 S
l:	17.200 S.

Zu 7.:

Im Jahr 1995 wird im wesentlichen derselbe Gesamtbetrag ausbezahlt werden.

Zu 8. und 9.:

Die Mitarbeiter des Ministerbüros und des Büros des Staatssekretärs wurden in die Überstundenreduktion einbezogen; das Einsparungsziel wurde auch in diesem Bereich erbracht.

- 6 -

Zu 11.:

Der Ausgabenerfolg 1994 beim VA-Ansatz 1/50 400 lautet bei den nachstehend angeführten Voranschlagsposten:

VA-Post	Text	Erfolg 94
5650/901	Überstundenvergütungen	25.193.840,90
5650/903	Überstundenvergütungen Amtsplatzabfertigung	214.382.169,30
5650/904	Überstundenvergütungen Hausbeschau	228.875.711,70
5650/919	Sonn- und Feiertagsvergütungen	69.186.103,70
5650/929	Sonn- und Feiertagszulagen	17.991.890,90
5650/939	Pauschalierte Überstundenvergütungen	581.385,60
5650/949	Journaldienstzulagen	392.176,10
5650/959	Bereitschaftentschädigungen	1.454.144,70
5650/969	Mehrleistungszulagen	204.883.615,10
<u>5650/979</u>	<u>Nicht überleitbare Nebengebühren</u>	<u>49.897.177,40</u>
Summe		812.838.215,40
5670/010	Belohnungen und Geldaushilfen	75.667.634,20
5670/020	Sonstige Belohnungen	4.671.590,00
5690/909	Erschwerniszulagen	60.085.449,60
<u>5690/919</u>	<u>Gefahrenzulagen</u>	<u>146.493.067,20</u>
Summe		206.578.516,80

Zu 12.:

Entsprechend dem Beschuß der Bundesregierung vom 20. Dezember 1994 ist für das Jahr 1995 eine Kürzung im Ausmaß von 10% bei der VA-Post 5650 durchzuführen. Die Entscheidung, bei welchen Untergliederungen die Einsparungen vorgenommen werden, hat das Bundesministerium für Finanzen jeder Finanzlandesdirektion überlassen.

Zu 13.:

Was die Überstundenvergütungen anlangt, wird infolge der unter Punkt 12 genannten Reduzierungen bei den Untergliederungen 903 und 904 das gesamte Einsparungsziel bezüglich der VA-Post 5650 erreicht werden.

- 7 -

Zu 14.:

Maßnahmen, die im Bereich der Mehrleistungszulagen gemäß § 18 Gehaltsgesetz 1956 möglich waren, und zwar die Hinausschiebung des Anfallzeitpunktes der Mehrleistungszulage, wurden vor einigen Jahren schon von meinem Amtsvorgänger getroffen. Im übrigen ist auf die Ausführungen in der Einleitung zu verweisen.

Zu 15.:

Die ehemaligen sogenannten nicht überleitbaren Nebengebühren müssen gemäß Art. XII der 47. Gehaltsgesetz - Novelle, BGBl. Nr. 288/1988, weiter ausbezahlt werden.

Zu 16.:

Bei der VA-Post 5670/010 beträgt der Ausgabenerfolg 1994:

Beloohnungen	58.900.000 S
Geldaushilfen	16.768.000 S.

Zu 17.:

Beloohnungen, die nicht schon längere Zeit hindurch bezahlt wurden und die nicht Entgeltscharakter angenommen haben, sollen ganz eingespart werden. Grundsätzlich ist jedoch auf die eingangs dargelegten Zusammenhänge bei der Belastungsbelohnung hinzuweisen.

Zu 18. und 19.:

Bezüglich der Beantwortung der gestellten Fragen verweise ich auf die in der Einleitung enthaltene Sachverhaltsdarstellung.

Zu 20., 21. und 23.:

Es trifft zu, daß mein Amtsvorgänger bereits im Jahre 1994 eine derartige Vereinbarung mit dem Zentralausschuß, die nach wie vor gilt, getroffen hat.

Zu 25.:

Was die Ursachen für die Schaffung der Belohnungsregelung anlangt, so habe ich dazu bereits ausführlich in der Einleitung Stellung genommen. Für die Zukunft sind gesonderte Überlegungen anzustellen.

Zu 27.:

Für die Zollwachebediensteten gibt es keine Dauerregelung. Für das Jahr 1995 wurde diesen Beamten daher bisher auch weder eine Belohnung bezahlt noch zugesagt.

Zu 28.:

Die Bediensteten des Österreichischen Postsparkassenamtes erhalten als Bankangestellte seit mehr als zwei Jahrzehnten ein in diesem Bereich übliches 15. Monatsgehalt in Form eines Bilanzgeldes und einer Weihnachtsbelohnung in der Höhe je eines halben Monatsbezuges (-entgelts). Das Österreichische Postsparkassenamt wurde angewiesen, den Aufwand für die Mehrleistungsvergütungen im Jahr 1995 gegenüber dem Jahr 1994 um 10% zu reduzieren.

Zu 29., 31. und 32.:

Für die Bediensteten des Bundesrechenamtes, des Hauptpunzierungs- und Probieramtes, der Punzierungsämter sowie der Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols gilt hinsichtlich der Belohnungen das gleiche wie für die Zollwachebediensteten. Bei den Mehrleistungsvergütungen sind im Jahr 1995 gegenüber dem Jahr 1994 Einsparungen im Ausmaß von 10% vorzunehmen.

Zu 30.:

Die Belastungsbelohnung der Finanzprokuratur wird für das erste Halbjahr 1995 in gleicher Höhe wie im Vorjahr bezahlt werden. Die Prokuratorbeamten hätten im Zuge der Besoldungsreform ursprünglich in das Schema der Staatsanwälte überstellt werden sollen. Da sich die Besoldungsreform nur auf einen Teil der Besoldungsgruppen bezieht, ist dieses Vorhaben nicht verwirklicht worden. Bei den Mehrleistungsvergütungen ist eine Kürzung im Ausmaß von 10% angeordnet worden.

Zu 33.:

Die Motivation der Mitarbeiter ist für die erfolgreiche Erfüllung der Aufgaben der Finanzverwaltung sicherlich von entscheidender Bedeutung.

Zu 35. und 37.:

In all den Antworten zu den vorhergehenden Punkten wurde dargelegt, warum ein Gleichgewicht in der Entlohnung hergestellt werden mußte. Daher glaube ich, daß die Fragestellung, insbesondere unter Punkt 35, dieser Situation nicht gerecht wird.

- 9 -

Zu 38. und 40.:

Die Bezahlung der Bediensteten der Finanzverwaltung erfolgt aufgrund bestimmter gesetzlicher Regelungen, die, soweit sie den Belohnungsbereich betreffen, in der Einleitung ausführlich erläutert worden sind. Ich bin der Ansicht, daß diese gesetzlichen Bestimmungen im großen und ganzen eine angemessene Abgeltung der Arbeitsleistungen ermöglichen.

Anlage

A handwritten signature in black ink, appearing to read "A. Staebler". The signature is fluid and cursive, with a large, stylized 'A' at the beginning.

**BEILAGE**

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

**A N F R A G E**

1. Wie lautet der Ausgabenerfolg 1994 der Zentralstelle (VA-Ansatz 1/5000) bezüglich der VA-Posten 5650 (Mehrleistungsvergütungen), 5670 (Belohnungen und Geldaushilfen), 5690 (Sonstige Nebengebühren), 5652 (Mehrleistungsvergütungen), 5672 (Belohnungen und Geldaushilfen) und 5692 (Sonstige Nebengebühren) im einzelnen aufgegliedert nach Untergliederungen entsprechend der Systematik im Teilheft zum Bundesvoranschlag ?
2. Worin besteht der Grund für die gesonderte Ausweisung der VA-Posten 5652, 5672 und 5692 und auf welche konkrete Tätigkeiten und welchen konkreten Personenkreis beziehen sich diese Ausgaben ?
3. Welche Nebengebühren für Mehrdienstleistungen der VA-Post 5650 werden in der Zentralstelle durch die Kürzung im einzelnen betroffen sein und wie lautet das Sparziel aufgegliedert nach Untergliederungen im einzelnen ?
4. Wie teilt sich der Ausgabenerfolg 1994 der Zentralstelle der VA-Post 5670 schätzungsweise auf Belohnungen und Geldaushilfen auf ?
5. Wie lautet das Einsparungsziel, das durch die Kürzung der Belohnungen in der Zentralstelle erreicht werden soll ?
6. Wie hoch war die für das Jahr 1994 in der Regel in zwei Teilbeträgen ausgezahlte Belohnung der Bediensteten der Zentralstelle im Durchschnitt für
  - a) Sektionsleiter
  - b) Gruppenleiter
  - c) Abteilungsleiter
  - d) übrige Bedienstete der Verwendungsgruppe A bzw. Entlohnungsgruppe a
  - e) Bedienstete der Verwendungsgruppe B bzw. Entlohnungsgruppe b  
(mit Ausnahme der Bediensteten der Buchhaltung)

- f) Bedienstete der Verwendungsgruppe B bzw. Entlohnungsgruppe b in der Buchhaltung
- g) Bedienstete der Verwaltungsgruppe B bzw. Entlohnungsgruppe c  
(mit Ausnahme der Bediensteten der Buchhaltung)
- h) Bedienstete der Verwendungsgruppe C bzw. Entlohnungsgruppe c in der Buchhaltung
- i) Bedienstete der Verwendungsgruppe D bzw. Entlohnungsgruppe d  
(mit Ausnahme der Bediensteten der Buchhaltung)
- j) Bedienstete der Verwendungsgruppe D bzw. Entlohnungsgruppe d in der Buchhaltung
- k) Bedienstete der Verwendungsgruppe E bzw. Entlohnungsgruppe e
- l) Bedienstete des handwerklichen Dienstes

7. Wie hoch wird die für das Jahr 1995 ausgezahlte Belohnung für die in Frage 6 aufgezählten Bedienstetengruppen entsprechend dem Einsparungsziel im einzelnen sein ?

8. Inwieweit sind die Mitarbeiter Ihres Kabinetts und des Büros des Staatssekretärs Dr. Ditz durch die Kürzung der Nebengebühren und der Belohnungen betroffen ?

9. Werden diese Mitarbeiter durch die Kürzungen zumindest im gleichen Ausmaß betroffen sein wie andere Bedienstete vergleichbarer besoldungsrechtlicher Einstufung ?

10. Wenn nein, warum nicht ?

11. Wie lautet der Ausgabenerfolg 1994 der Finanzlandesdirektionen (VA-Ansatz 1/50400) bezüglich der VA-Posten 5650 (Mehrleistungsvergütungen), 5652 (Mehrleistungsvergütungen), 5670 (Belohnungen und Geldaushilfen) und 5690 (sonstige Nebengebühren) im einzelnen, aufgegliedert nach Untergliederungen entsprechend der Systematik im Teilheft zum Bundesvorschlag ?

12. Welche Nebengebühren für Mehrdienstleistungen der VA-Post 5650 werden bei den Finanzlandesdirektionen durch die Kürzung im einzelnen betroffen sein und wie lautet das Einsparungsziel aufgegliedert nach Untergliederungen im einzelnen ?

13. Welche Maßnahmen wurden oder werden insbesondere im Bereich der Überstundenvergütungen getroffen ?

14. Welche Maßnahmen wurden oder werden in diesem Zusammenhang im Bereich der Mehrleistungszulage gemäß § 18 GG 1956 getroffen ?

15. Welche Maßnahmen wurden oder werden in diesem Zusammenhang im Bereich der sogenannten nichtüberleitbaren Nebengebühren getroffen ?
16. Wie teilt sich der Ausgabenerfolg 1994 der Finanzlandesdirektion der VA-Post 5670 auf Belohnung und Geldaushilfen (falls eine genaue Aufteilung nicht vorgenommen werden kann, kommt eine Schätzung in Betracht) auf ?
17. Wie lautet das Einsparungsziel, das durch die Kürzung der Belohnungen bei den Finanzlandesdirektionen und der diversen nachgeordneten Dienststellen 1995 erreicht werden soll ?
18. Inwieweit wird durch die Einsparungen auch die seit 1990 bestehende Regelung betreffend Belastungsbelohnung für die Bediensteten der Finanzlandesdirektionen und der Zollämter berührt werden ?
19. Womit wurde die Schaffung dieser Belohnungsregelung begründet ?
20. Trifft es zu, daß Ihr Amtsvorgänger bereits im Jahre 1994 eine Vereinbarung mit dem Zentralausschuß getroffen hat, die für die Jahre 1994 und 1995 jeweils eine halbjährliche Auszahlung dieser Belohnung im Nachhinein sowie eine Valorisierung jeweils in halber Höhe des Hundertsatzes der allgemeinen Gehaltserhöhung vorsieht ?
21. Sind Sie der Auffassung, daß Sie an diese Vereinbarung nach wie vor gebunden sind?
22. Wenn nein, warum nicht ?
23. Sind Sie der Auffassung, daß eine einseitige Aufkündigung dieser Vereinbarung einen erheblichen Vertrauensbruch gegenüber dem Zentralausschuß und den betroffenen Bediensteten darstellen würde ?
24. Wenn nein, warum nicht ?

25. Sind Sie der Auffassung, daß die Gründe, die Ihren Amtsvorgänger im Jahre 1990 veranlaßt haben, sich mit erheblichen Engagement für die Schaffung dieser Belohnungsregelung einzusetzen, weiterhin vorliegen und daher jede wesentliche Änderung der Regelung ausschließen ?
26. Wenn nein, warum nicht ?
27. Inwieweit wird durch die Kürzung auch die übliche Belohnungsaktion für die Zollwachebediensteten berührt werden ?
28. Inwieweit sind die Bediensteten des Österreichischen Postsparkassenamtes von den Kürzungen der Nebengebühren und Belohnungen betroffen ?
29. Inwieweit sind die Bediensteten des Bundesrechenamtes von der Kürzung der Nebengebühren und Belohnungen betroffen ?
30. Inwieweit sind die Bediensteten der Finanzprokuratur von der Kürzung der Nebengebühren und Belohnungen betroffen ?
31. Inwieweit sind die Bediensteten des Hauptpunzierungs- und Probieramtes und der Punzierungsämter von der Kürzung der Nebengebühren und Belohnungen betroffen ?
32. Inwieweit sind die Bediensteten der Verwertungsstelle des österreichischen Branntweinmonopols von der Kürzung der Nebengebühren und Belohnungen betroffen ?
33. Sind Sie der Auffassung, daß die Motivation der Mitarbeiter für die erfolgreiche Erfüllung der Aufgaben der Finanzverwaltung von Bedeutung ist ?
34. Wenn nein, warum nicht ?

35. Sind Sie der Auffassung, daß die Kürzung der Nebengebühren und Belohnungen eine Motivationssteigerung bewirken wird ?

36. Wenn ja, warum ?

37. Wenn nein, warum nicht ?

38. Sind Sie der Auffassung, daß die Bediensteten der Finanzverwaltung bzw. Teile derselben bisher überbezahlt waren und daher die Kürzungen aus diesem Grund gerechtfertigt sind ?

39. Wenn ja, warum ?

40. Wenn nein, warum nicht ?